

# Hinweise: Erbausschlagungserklärung:

## Frist:

Die Erbschaft kann nur innerhalb von **6 Wochen seit Kenntnis** vom Anfall der Erbschaft **ausgeschlagen** werden.

Die Frist beginnt bei **testamentarischer Erbfolge** erst mit der Testamentseröffnung.

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Monate, wenn die Erblasserin/ der Erblasser ihren/ seinen letzten Wohnsitz nur im **Ausland** gehabt hat oder wenn sich die Erbin/ der Erbe bei Beginn der Frist im **Ausland** aufhält.

## Form:

Die Ausschlagungserklärung **muss**

- a.) beim Nachlassgericht Flensburg oder
- b.) bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Nachlassgericht oder
- c.) vor einem Notar/ einer Notarin

abgegeben werden.

Die Erbschaft kann bei **Wohnsitz im Ausland** vor der deutschen Botschaft oder dem deutschen Konsulat von dem dort zuständigen Konsularbeamten ausgeschlagen werden.

Bringen Sie bitte das Anschreiben des Nachlassgerichts, die Sterbeurkunde der Erblasserin/ des Erblassers und Ihr **gültiges** Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass o. ä.) mit.

Es ist **nicht** möglich, dass Erbe per Brief, Email, Fax oder telefonisch auszuschlagen!

## Vertretung:

**Minderjährige Kinder** können die Erbschaft nicht für sich selbst ausschlagen.

Der gesetzliche Vertreter (bei gemeinsamem Sorgerecht beide Elternteile, auch bei geschiedenen oder nicht verheirateten Elternteilen; der verwitwete Vater; die verwitwete Mutter; der Vormund etc.) muss die Erbschaft für minderjährige Kinder wie oben aufgeführt ausschlagen.

Hierzu ist unter Umständen die **Genehmigung** des Familiengerichts erforderlich.

**Unter Betreuung stehende Volljährige** können die Erbschaft nicht für sich selbst ausschlagen.

Der gesetzliche Vertreter (der Betreuer mit dem Aufgabenkreis **Vermögenssorge**) muss die Erbschaft für seinen Betreuten wie oben aufgeführt ausschlagen.

Hierzu ist die **Genehmigung** des Betreuungsgerichts erforderlich.

## Kosten:

Die Beurkundung der Ausschlagungserklärung verursacht sowohl beim Nachlassgericht, als auch bei einer Notarin/ einem Notar Kosten. Es handelt sich hierbei um dieselben Gebühren.